

874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (212/A) der Abgeordneten Pischl, Schmözl und Genossen über ein Bundesgesetz betreffend die Abänderung des ASFINAG-Gesetzes (2. ASFINAG-Novelle 1988)

Die Abgeordneten Pischl, Schmözl und Genossen haben am 16. Dezember 1988 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht.

Der Antrag sieht vor, daß die ASFINAG die Finanzierung der Planung von Eisenbahnen gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz (siehe den zugleich erstatteten Bericht 873 der Beilagen über den Antrag 213/A) zu übernehmen hat. Weiters hat die ASFINAG die Finanzierung des Baues folgender Eisenbahnen, soweit diese gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz zu Hochleistungsstrecken erklärt werden, zu übernehmen:

- a) Strecke Wien—Salzburg, Abschnitt St. Pölten—Attnang/Puchheim
- b) Strecke Wien—Spielfeld, Neubau Sémmeringtunnel
- c) Schoberpaß—Ennstalstrecke zwischen St. Michael und Bischofshofen.

Die Finanzierung ist für einen Kostenbetrag von bis zu 10 Milliarden Schilling zu übernehmen. Die notwendigen Gelder sind der mit Hochleistungsstreckengesetz eingerichteten Gesellschaft, soweit

diese mit Planung und Bau von Hochleistungsstrecken betraut ist, bzw. den Österreichischen Bundesbahnen, soweit diese den Bau von Hochleistungsstrecken durchführen, nach Bedarf zuzuweisen. Grundlage dafür sind Bauzeit- und Kostenpläne sowie Finanzierungspläne. Die Verwendung der Gelder ist gegenüber der ASFINAG nachzuweisen.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Feber 1989 in Verhandlung genommen. Nach der Debatte, in der die Abgeordneten Brennsteiner, Probst, Strobl, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Seidinger, Luis Fuchs, Ing. Schwärzler, Hintermayer, Helmut Wolf, Kirchknopf und Felix Bergsmann sowie der Obmannstellvertreter des Ausschusses Abg. Pischl und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Pischl und Brennsteiner zum Titel der Vorlage mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 02 07

Pischl

Obmannstellvertreter

Otto Keller

Berichterstatler

Bundesgesetz vom XXXXXXXX betreffend die Abänderung des ASFINAG-Gesetzes (ASFINAG-Gesetz-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel VII des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1988, hat zu lauten:

„Artikel VII

Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken

§ 1. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die Finanzierung der Planung von Eisenbahnen gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. . . . , zu übernehmen.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die Finanzierung des Baues folgender Eisenbahnen, soweit diese gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. . . . , zu Hochleistungsstrecken erklärt werden, zu übernehmen:

- a) Strecke Wien—Salzburg, Abschnitt St. Pölten—Attnang/Puchheim
- b) Strecke Wien—Spielfeld, Neubau Semmeringtunnel
- c) Schoberpaß—Ennstalstrecke zwischen St. Michael und Bischofshofen.

(3) Die Finanzierung ist für einen Kostenbetrag von bis zu 10 000 Millionen Schilling zu übernehmen.

§ 2. (1) Für die zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 1 erforderlichen Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und Haftungsübernahmen des Bundes gelten die Bestimmungen des Artikels II § 5 und § 6 sinngemäß.

(2) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung darf 10 000 Millionen Schilling an Kapital und 10 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

§ 3. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat der mit Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. . . . , ein-

gerichteten Gesellschaft, soweit diese mit Planung und Bau von Hochleistungsstrecken gemäß § 1 betraut ist, die notwendigen Gelder auf Grund des Bauzeit- und Kostenplanes bzw. Finanzierungsplanes nach Bedarf zuzuweisen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Gesellschaft hat im Wege der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bezüglich jener Hochleistungsstrecken, mit deren Planung und Errichtung sie betraut ist, rechtzeitig Bauzeit- und Kostenpläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dem Bundesminister für Finanzen jährlich bis 30. Juni detaillierte Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen.

(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters den Österreichischen Bundesbahnen, soweit diese den Bau von Hochleistungsstrecken gemäß § 1 Abs. 2 durchführen, die notwendigen Gelder nach Bedarf zuzuweisen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 über die Bauzeit- und Kostenpläne sowie Finanzierungspläne gelten sinngemäß.

(4) Die Verwendung der Gelder ist gegenüber der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft nachzuweisen.

§ 4. Für den Kostenersatz des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und deren Forderung gegen den Bund auf Kostenersatz gelten die Bestimmungen des Artikels II § 10 und § 11 sinngemäß.“

Artikel II

Der bisherige Artikel VII erhält die Bezeichnung „Artikel VIII“. In § 2 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Worte sind anzufügen:

„hinsichtlich des Artikels VII § 3 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Artikels VII der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.